

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Stadt Ostfildern (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 15.11.2017 folgende Satzung nebst Gebührenverzeichnis geändert und beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Ostfildern erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,- € bis 10.000,- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,-- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,-- €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, es sei denn durch die Behörde wird ein anderer Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,
- g) Kosten für Porto / Zustellungskosten,
- h) Kosten für notwendige Stellungnahmen Dritter.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13.12.2006 sowie die Ergänzungen des Verwaltungsgebührenverzeichnisses vom 09.12.2009 und 01.10.2014 außer Kraft.

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr			Rahmengebühr
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
Allgemeine öffentliche Leistungen					
01.01.01	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 der Satzung)				10,- bis 10.000,- €
Anträge					
02.01.01	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist				10,- bis 250,- €
02.02.01	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)		1/ 10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,- €		
02.03.01	Bei Unzuständigkeit	gebührenfrei			
02.04.01	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)		1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 10,- €		
Auskünfte					
03.01.01	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche				10,- bis 120,- €
03.02.01	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei			
04.01.01	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen				10,- bis 1.400,- €
Beglaubigung, Bestätigungen					
05.01.01	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln (werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz)				10,- bis 200,- €
05.02.01	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift				1,- € je Seite Je Vorgang/Dokument mindestens 3,- € maximal 15,- €
05.03.01	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift				1,- € je Seite Je Vorgang/Dokument mindestens 3,- € maximal 15,- €
05.04.01	Bestätigung von Zeugnissen			1,50 € je Zeugnis	
05.05.01	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.				
Bescheinigungen					
06.01.01	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)				10,- bis 120,- €

Anmerkung:

- Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet
- Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr			Rahmengebühr
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
06.02.01	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).				
07.01.01	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist				10,- bis 1.200,- €
08.01.01	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands			1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 25,- €	
	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)				
09.01.01	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat				10,- bis 600,- €
09.02.01	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 09.01.01, mindestens 10,- €			
Schreibgebühren					
10.01	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)				
10.01.01	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind		7,- €		
10.01.02	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind		14,- €		
10.01.03	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde			10,- €	
10.02	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke				
10.02.01	a) bei einem Format bis zu DIN A4			Pro Seite: 0,50 €	
	b) bei einem größeren Format			Pro Seite: 1,00 €	

wenn in den nachfolgenden Tatbeständen oder in der Bauverwaltungsgebührensatzung Anderweitiges geregelt ist.

Justitiariat (P1123)					
11.23.04	Entscheidung in Rechtssachen		88,- € pro Stunde		
Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (P121003)					
12.10.03.01	Wählbarkeitsbescheinigung		8,- €		

Anmerkung:

- Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet
- Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr			Rahmengebühr
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
Verwaltung von Fundsachen (P122001)					
12.20.01.01	Verwaltung von Fundsachen		64,- € pro Stunde		
Gefahrenabwehr (P122002/01)					
12.20.02.01	Maßnahme nach dem Polizeirecht		63,- € pro Stunde		
12.20.02.02	Befreiung von sonn- und feiertagsrechtlichen Bestimmungen		63,- € pro Stunde		
Gefahrenabwehr im Bereich des Bestattungswesens (P122002/02)					
12.20.02.03	Ausstellung eines Leichenpasses	29,- €			
Waffenangelegenheiten (P122003)					
	Die Gebühr setzt sich aus der jeweils aufgelisteten Festgebühr <u>und</u> einer Wertgebühr zusammen			30,- €	
12.20.03.01	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte (WBK) bzw. Eintragungen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte - Sportschütze - Jäger Lang- und Kurzwaffen - Jagdscheinbewerber - Erbe - Signalwaffe - Bewachungsgewerbe - vereinseigene Schusswaffen	70,- €			
12.20.03.02	Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen	70,- €			
12.20.03.03	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte und Eintragung weiterer Berechtigter (Zuschlag zu Nr. 1)	23,- €			
12.20.03.04	Ausstellung einer roten Waffenbesitzkarte für Sachverständige		70,- € pro Stunde		
12.20.03.05	Ausstellung einer roten Waffenbesitzkarte für Sammler		70,- € pro Stunde		
12.20.03.06	Umschreibung WBK von Sammlern nach Änderung des Sammelthemas bzw. Erweiterung und Zweitausstellung einer roten WBK bei Waffensammlern und Waffensachverständigen		70,- € pro Stunde		
12.20.03.07	Dateneintrag in bereits ausgestellte grüne, gelbe oder rote Waffenbesitzkarte, wenn Erstberechtigung -bereits vorhanden - nicht erforderlich ist z.B. bei Wechsel- oder Austauschläufen (jeweils pro einzutragende Waffe) Datenausgang aus einer grünen, gelben oder roten Waffenbesitzkarte (jeweils pro auszutragende Waffe)	23,- €			
12.20.03.08	Eintrag des Munitionserwerbs in grüne Waffenbesitzkarte - je Waffe	18,- €			
12.20.03.09	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines	45,- €			
12.20.03.10	Ersatzausstellung für verlorene oder gestohlene grüne, gelbe oder rote Waffenbesitzkarten	wie Neuausstellung (s. vorgenannt)			
12.20.03.11	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	59,- €			
12.20.03.12	Ausstellung eines Waffenscheins		70,- € pro Stunde		
12.20.03.13	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins		70,- € pro Stunde		
12.20.03.14	Erlaubnis für die Ein- und Ausfuhr von Schusswaffen und Munition. Einwilligung zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen in oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes in oder aus einen/m anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Drittstaat	17,- €			

Anmerkung:

- Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet
- Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr			Rahmengebühr
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
12.20.03.15	Europäischer Feuerwaffenpass (EFP) - Ausstellung - Verlängerung - sonstige Eintragungen	43,- € 17,- € 17,- €			
12.20.03.16	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere waffenrechtliche Prüfungen, Befreiungen und Unterschungen im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners, die nicht vorhergehend aufgeführt sind		70,- € pro Stunde		
12.20.03.17	Sonstige waffenrechtliche Erlaubnisse und Entscheidungen Alle besonderen Erlaubnistatbestände, wie z.B. Erlaubnis zum Betreiben von Schießstätten, Waffenhandelserlaubnis, Zulassung von Ausnahmen sowie waffenrechtliche Anordnungen und Entscheidungen (u.a. Rücknahme von Erlaubnissen, Ablehnung von Anträgen, Sicherstellung und Einziehung von Gegenständen im Sinne des Waffengesetzes)		70,- € pro Stunde		
12.20.03.18	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit	41,- €			
12.20.03.19	Überprüfung der Sicherheitsbehältnisse vor Ort		70,- € pro Stunde und Person, mindestens 70,- €		

Sprengstoffangelegenheiten (P122003)					
12.20.03.20	Erstellung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG				140,- bis 290,- € zzgl. Gebühr nach Ziffer 12.20.03.23
12.20.03.21	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	11,- €			
12.20.03.22	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	70,- €			
12.20.03.23	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 in Verbindung mit § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG				35,- bis 290,- €
12.20.03.24	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 SprengG Zur Berechnung der Gebühren wird als Richtwert die Höchstlagermenge (NEM) zugrunde gelegt. Erfordern Amtshandlungen einen über das Übliche hinausgehenden Arbeitsaufwand, so können Gebühren im angegebenen Rahmen in Ansatz gebracht werden.				0,50 € je kg NEM mind. 250,- bis 2.500,- € zzgl. der nach Baurecht anfallenden Gebühren
12.20.03.25	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 SprengG				0,50 € je kg NEM mind. 70,- bis 1.250,- €
12.20.03.26	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	140,- €			
12.20.03.27	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	53,- €			
12.20.03.28	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	53,- €			
12.20.03.29	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3	41,- €			
12.20.03.30	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	118,- €			
12.20.03.31	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	53,- €			
12.20.03.32	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 sprengG	53,- €			
12.20.03.33	Zulassung einer Ausnahme von dem Altersefordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	53,- €			
12.20.03.34	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	118,- €	zzgl. der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger		

Anmerkung:

- Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet
- Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr			Rahmengebühr
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
12.20.03.35	Ersatzausfertigung für in Verlustgeratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	70,- €			
12.20.03.36	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4 sowie nach § 33 Abs.1,2 oder 3 SprengG				70,- bis 400,- €
12.20.03.37	Anordnung nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG				70,- bis 1.200,- €
12.20.03.38	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG				Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl. I. S 169) in der jeweils gültigen Fassungen				
12.20.03.39	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 SprengG	53,- €			
12.20.03.40	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 SprengG				70,- bis 500,- €
12.20.03.41	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 SprengG				70,- bis 500,- €
	Gebühren in sonstigen Fällen				
12.20.03.42	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 12.20.03.20 bis 12.20.03.41 aufgeführt sind.				45,- bis 600,- €
	Fischereiwesen (P122003)				
12.20.03.43	Fischereischein, Erstaussstellung	28,- €			
12.20.03.44	Fischereischein, Verlängerung	28,- €			
12.20.03.45	Fischereischein, Erstaussstellung bei Verlust	28,- €			
	Gewerberegister (P122004)				
12.20.04.01	Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)				
	a) Anmeldung	35,- €			
	b) Abmeldung	25,- €			
	c) Ummeldung	35,- €			
12.20.04.02	Auskunft aus dem Gewerberegister	12,- €			
	Gaststättenerlaubnis (P122005)				
12.20.05.01	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG) und befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)				300,- bis 8.000,- €
	Sonstige gaststättenrechtliche Erlaubnisse (P122006)				
12.20.06.01	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)				140,- bis 1.400,- €
12.20.06.02	vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)				140,- bis 1.400,- €
12.20.06.03	vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 Abs. 2 GastG)				140,- bis 700,- €
12.20.06.04	Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen: Gestattungen (§ 12 GastG)		54,- € pro Stunde	0,20 €/qm bewirtschafteter Fläche und Tag, mindestens 25,- €/Tag	
12.20.06.05	Sperrzeitverkürzungen (§ 12 GastVO)			25,- € pro Stunde zusätzlicher Öffnungszeit	
12.20.06.06	Rücknahme bzw. Ablehnung eines Antrags		54,- € pro Stunde		

Anmerkung:

- Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet
- Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr			Rahmengebühr
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
12.20.06.07	sonstige Leistung nach dem GastG		54,- € pro Stunde		
Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse (P122007)					
	Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:		54,- € pro Stunde		
12.20.07.01	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt			30,- € / Bett, mindestens 400,- €	
12.20.07.02	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaufstellung von Personen (§ 33 a GewO)			500,- € pro Tag	
	Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:		54,- € pro Stunde		
12.20.07.03	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und zur Durchführung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)			1500,- €	
12.20.07.04	Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsort für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO)	54,- €			
	Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:		54,- € pro Stunde		
12.20.07.05	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33 i GewO)			30,- €/m ² , mindestens 1.800,- €	
12.20.07.06	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleihgewerbes (§ 34 Absatz 1 GewO)			400,- €	
12.20.07.07	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)			1200,- €	
12.20.07.08	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)			400,- €	
12.20.07.09	Reisegewerbe a) Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) aa) unbefristet bb) befristet cc) Zweitschrift (§ 60 c Abs. 2 GewO) b) Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)		54,- € pro Stunde		
	Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:		54,- € pro Stunde		
12.20.07.10	Festsetzung eines Markts, einer Messe, einer Ausstellung oder eines Volksfests (Titel IV GewO)				
12.20.07.11	- pro Veranstaltungstag sonstige Leistung nach der GewO		54,- € pro Stunde	0,20 € / m ²	
Überwachung von Gewerbebetrieben (P122008)					
12.20.08.01	Gewerbeuntersagung (§ 35 Abs. 1 GewO)		57,- € pro Stunde		
	Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:		57,- € pro Stunde		
12.20.08.02	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)			400,- €	
12.20.08.03	Handwerksuntersagung (§16 Abs. 3 HandWO)		57,- € pro Stunde		
12.20.08.04	Erteilung gewerbe- und gaststättenrechtlicher Auflagen		57,- € pro Stunde		
12.20.08.05	Widerruf gewerbe- und gaststättenrechtlicher Erlaubnisse		57,- € pro Stunde		
12.20.08.06	sonstige Maßnahme nach der GewO und nach dem GastG		57,- € pro Stunde		

Anmerkung:

- Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet
- Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr			Rahmengebühr
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
Überwachung des ruhenden Verkehrs (P122103)					
12.21.03.01	Maßnahmen gegen verbotswidrig abgestellte/geparkte Fahrzeuge/Anhänger		54,- € pro Stunde		
Meldeangelegenheiten (P122201)					
12.22.01.01	Melderegisterauskunft einfach	11,- €			
12.22.01.02	Melderegisterauskunft einfach, elektronisch	11,- €			
12.22.01.03	Melderegisterauskunft erweitert	23,- €			
12.22.01.04	Gruppenauskunft		69,- € pro Stunde		
12.22.01.05	Gruppenauskunft, EDV-unterstützt		69,- € pro Stunde zzgl. Kosten des Rechenzentrums		
12.22.01.06	Bescheinigungen	5,- €			
12.22.01.07	sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde		69,- € pro Stunde		
12.22.01.08	Archivauskunft		69,- € pro Stunde zzgl. Kosten des Archivars		
12.22.01.10	Ausstellung Jahresparkschein für Anwohner	23,- €			
Andere Beurkundungen (P122307)					
12.23.07.01	Amtshandlungen für Kirchenaustrittsverfahren			45,- € je Person	
Namensänderungen (P122307)					
12.23.07.02	Öffentlich-rechtliche Namensänderungen nach dem NamÄndG (Änderung des Familien- oder Vornamens)				50,- bis 1.000,- €
12.23.07.03	Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags		1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr		
Vorbeugender Brandschutz (P126000)					
12.60.00.01	Abnahme zur Aufstellung einer Brandmeldeanlage eines Unternehmens		45,- € pro Stunde		
Führung und Bereitstellung der Kaufpreissammlung (P511110)					
51.11.10.01	Auskunft aus der Kaufpreissammlung				
	a) einfache Auskunft	30,- €			
	b) erweiterte Auskunft	120,- €			
51.11.10.02	Auskunft über Bodenrichtwerte				
	a) einfache Auskunft	30,- €			
	b) erweiterte Auskunft	60,- €			
Sonstige Leistungen des Straßenbaulastträgers (549002)					
54.90.02.01	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen		55,- €		

Anmerkung:

- Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet
- Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet